

GEMEINDEFÖRDERVEREIN  
**BÄRETSWIL**

# Statuten

## Vereinsstatuten - Gemeindeförderverein Bäretswil

### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz .....	2
Art. 2	Zweck des Vereins .....	2
Art. 3	Mitgliedschaft .....	2
Art. 4	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	2
Art. 5	Austritt und Ausschluss .....	3
Art. 6	Organe des Vereins .....	3
Art. 7	Die Mitgliederversammlung .....	3
Art. 8	Der Vorstand .....	5
Art. 9	Die Revisionsstelle .....	6
Art. 10	Zeichnungsberechtigung .....	6
Art. 10	Mittel .....	6
Art. 11	Haftung .....	6
Art. 12	Statutenänderungen .....	7
Art. 13	Auflösung des Vereins .....	7
Art. 14	Inkrafttreten .....	7

**Art. 1 Name und Sitz**

Der Gemeindeförderverein Bäretswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
Der Sitz des Vereins ist in Bäretswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

**Art. 2 Zweck des Vereins**

Der Verein unterstützt und fördert in erster Linie das Gemeindeleben in Bäretswil auf der Grundlage des Evangeliums.

Die Verwendung der Spenden dient dazu, Projekte in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienarbeit sowie deren Betreuung und sinnvollen Freizeitgestaltung zu unterstützen und zu fördern, gemeinnützige Institutionen und soziale Werke zu unterstützen. Der Verein kann von sich aus tätig werden oder sich an Aktionen und Projekten beteiligen oder solche unterstützen, die durch andere Organisationen mit ähnlichen, gemeinnützigen Zielsetzungen durchgeführt werden.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, bei der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuhelfen. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Jugend, bis zum vollendeten 17 Lebensjahr
2. Erwachsene, ab dem 18 Lebensjahr
3. Familien, mindestens ein Erwachsener mit einem Kind
4. Juristische Personen

**Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Austrittserklärungen sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten zu richten.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Es ist dem Mitglied in jedem Fall eine Anhörung durch den Vorstand zur Klärung der Situation zu gewähren. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterzuziehen, welche endgültig entscheidet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

#### **Art. 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 7 Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens im ersten Semester des laufenden Jahres stattzufinden. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- 1) Finanzkompetenzen des Vorstandes
- 2) Änderungen der Vereinsstatuten
- 3) Wahl des Präsidenten
- 4) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 5) Wahl des Revisors /der Revisoren
- 6) Annahme
  - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - des Jahresberichtes des Vorstandes
  - der Jahresrechnung
  - des Revisionsberichtes
- 7) Entlastung des Vorstandes
- 8) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9) Beschluss über das Jahresbudget
- 10) Anträge, welche direkt an der Versammlung eingebracht werden. Die Behandlung eines solchen Antrages erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.  
Eine allfällige Statutenänderung oder Auflösung des Vereins kann so n i c h t beantragt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Jugend-Vereinsmitglieder ab 16 Jahren, Erwachsene Familien sowie die juristischen Personen haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ausnahmen siehe Statutenänderungen Art. 12 und Vereinsauflösung Art. 13 .

**Art. 8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. In der Regel jedoch aus

- A) Präsident/in
- B) Vizepräsident/in
- C) Kassier/in
- D) Aktuar/in

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten nimmt die Vereinsversammlung vor.

Die Amtszeit dauert für alle Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Die erste Amtsdauer beginnt mit der Rechtskraft der Statuten.

Der Vorstand

- a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) bereitet die Mitgliederversammlung vor,
- c) vertritt den Verein nach aussen,
- d) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) wählt Ersatz bei einem vorzeitigen Rücktritt aus dem Vorstand,
- f) entscheidet über Annahme von Spenden
- g) erlässt Reglemente.
- h) kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Kassier ist für die Abwicklung der Finanzgeschäfte gegenüber der Bank zuständig.

Das Eingehen von Bürgschaften und Zessionen ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. In dringenden Fällen kann ein Beschluss auch auf dem Zirkularweg gefällt werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**Art. 9 Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

**Art. 10 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Zweckgebundene Spenden sowie Beiträge und Subventionen dürfen nicht entgegengenommen werden, wenn sie

- dem Vereinszweck nicht entsprechen,
- die Handlungsfreiheit des Vereins einschränken,
- keine eindeutige Herkunft haben.

**Art. 11 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

**Art. 12 Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**Art. 13 Auflösung des Vereins**

Um den Verein aufzulösen, bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.  
Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen während fünf Jahren der Reformierten Kirche Bäretswil zur treuhänderischen Verwahrung übergeben.  
Falls im Verlaufe dieser Frist keine Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit erfolgt, geht das Vereinsvermögen inkl. der aufgelaufenen Zinsen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, über. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30.06.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum : .....

Der Präsident

Der Protokollführer

.....

.....